



Muri Rechtsanwälte bietet neu Notariatsdienstleistungen an

Seit dem 1. Januar 2013 sind die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte berechtigt, als öffentliche Urkundspersonen Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen.

Die gesetzliche Änderung bringt für unsere Klienten einen grossen Nutzen.

Bislang konnte Muri Rechtsanwälte zu beurkundende Dokumente und Verträge lediglich vorbereiten. In einem zweiten Schritt mussten diese Geschäfte dann von einer Amtsstelle beurkundet werden. Durch die Gesetzesänderung entfällt nun dieser zusätzliche Gang zum Notariat, so dass Doppelspurigkeiten und Kosten für unsere Klienten vermieden werden können.

Als öffentliche Urkundspersonen sind wir berechtigt, sämtliche Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen¹. Wir nehmen Beurkundungen und Beglaubigungen in unserer Kanzlei oder auch am Sitz bzw. Wohnort unserer Klienten vor². Termine können bei uns kurzfristig und auch ausserhalb der üblichen Geschäftsöffnungszeiten vereinbart werden.

Beurkundungen

Wir nehmen in unserer Kanzlei oder im ganzen Kantonsgebiet sämtliche Beurkundungen vor, die bei Gesellschaften anfallen können (z.B. Beurkundungen im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen, Umstrukturierungen, Kapitalerhöhungen, Statutenänderungen und Mutationen im Verwaltungsrat). Zudem bieten wir Beurkundungen von Vollstreckbarkeitserklärungen und von Ehe- und Erbverträge sowie Testamenten an.

Die Gebühren für Beurkundungen wurden von Obergericht – im Vergleich mit anderen Kantonen – sehr günstig angesetzt. Die Ausarbeitung der Urkunden und Verträge bemisst sich wie bis anhin an unseren Honoraransätzen. Die Gebühr für die Beurkundung selbst bemisst sich nach dem Aufwand und be-

¹ Mit Ausnahme von Grundstückgeschäften.

² Falls sich dieser im Kanton Thurgau befindet.



MURI RECHTSANWÄLTE



trägt in der Regel höchstens CHF 500; in speziellen Fällen kann die Gebühr bis zu CHF 1'000 betragen (Beurkundungen in einer Fremdsprache oder ausserhalb der üblichen Geschäftsöffnungszeiten). Insbesondere in Fällen, in denen das Notariat die Gebühren am Interessenwert des Geschäftes festlegt, profitieren unsere Klienten von erheblich tieferen Gebühren.

Beglaubigungen

Wir nehmen auch Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien oder Abschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache in unserer Kanzlei oder im ganzen Kantonsgebiet vor. Aufgrund unserer Nähe zur Staatskanzlei, die sich in Gehdistanz zu unserer Anwaltskanzlei befindet, können wir Überbeglaubigungen oder Apostillen innert Tagesfrist einholen.

Die Gebühr für eine Beglaubigung liegt zwischen CHF 50 und CHF 100. Bei zeitaufwändigen Beglaubigungen oder solchen in einer Fremdsprache kann die Gebühr bis CHF 200 betragen.

